

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band II. Nro. LXXII.

Bern, den 13. Nov. 1799. (21. Brumaire VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 24. Oktober.

(Fortsetzung.)

Und erwerth stimmt Hubern bei, weil die hauptsächlichste Arbeit dieser Commission in der Verbesserung der französischen Abschaffung der bisherigen Beschlüsse besteht, welche Carrard übernommen hat.

Carrard verspricht, bei Hause dieses Geschäft so sorgfältig als möglich zu besorgen.

Der Beschluss wird zurückgenommen.

Durch geheimes und absolutes Stimmenmehr wird Gapani zum Präsidenten, und Marcacci zum französischen Sekretär ernannt.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Senat, 24. Oktober.

Präsident: Grossard.

Der Beschluss wird verlesen, der den Verkauf der Ziegelhütte von Waldenburg um 1326 Fr. gutheisst.

Auf Zäslins Antrag wird derselbe an eine Commission gewiesen, die in zwei Tagen berichten soll; sie besteht aus den B. Zäslin, Lüthi v. Langn. und Meyer v. Ar.

Meyer v. Ar., im Namen einer Commission, rath zu Verwerfung des Beschlusses über die Art des Verkaufs der Nationalgüter.

Der Bericht wird für drei Tage auf den Kanzleitisch gelegt.

Zäslin, im Namen einer Commission, legt folgenden Bericht ab:

Bei Untersuchung des Beschlusses vom grossen Rath vom 21. d. J. dieß, die Gutheissung der Wahlen von der Wahlversammlung des Kantons Leman betreffend, hat ihre Commission sich bestrebt, die im Erwägungsgrund bemerkte

Unregelmäßigkeiten, welche vorgegangen seyn sollen, auszufinden, um zu beurtheilen, ob deren wirklich bestehen, und ob sie so gering seyn, um der Gutheissung keineswegs entgegen zu stehen? Es zeigte sich aus dem zu diesem Ende aufmerksam durchgegangenen Protokoll, daß von der Wahlversammlung des Kantons Leman folgende 39 Wahlen vorgenommen worden seyen, als:

- 2 Glieder in den Senat, nach dem gehabten Recht.
- 3 Glieder in die Verwaltung, deren eines sogleich Entlassung begeht, bleiben 2.
- 4 Kantonrichter, davon 2 andere Stellen angenommen hatten, und einer kurz vor Haltung der Wahlversammlung starb.
- 2 Suppleanten in die Verwaltung, deren einer einen zum Mitglied erwählten Suppleanten ersezte.
- 7 Suppleanten in das Kantongericht, das von die 3 letzten auch zur Ersetzung der als Richter gewählten dienten.
- 21 Distriktsrichter in die dem Kanton Leman zugetheilte 17 Distrikte, wobei in jedem der 4 Distrikte Aubonne, Bevay, Echallens und Lausanne ein Richter mehr zu erwählen war, um außerordentlichen Absgang zu erleben.

39 Wahlen zusammen, in welchen die Commission nichts erheblich unregelmäßiges weder gegen die Constitution, noch das Gesetz vom 4. Sept. gefunden, ausgenommen den Hauptumstand, daß diese Wahlen eine längere Zeit, als die im Gesetz vorgeschriebenen 6 Tage, nämlich vom 2. Okt. an bis und mit dem 9. gedauert haben, so daß, wenn von der Zahl dieser Tage der 6. Okt. als Sonntag, wie es billig scheint, abgerechnet wird, immer 7 Tage verbleiben. Hier erwähnt aber nicht nur das Protokoll die Unmöglichkeit der früheren Beendigung

in den vorgeschriebenen Formen, sondern nach die Stelle nicht angetreten, doch hätte sie dies dem Erachten der Commission liege ein Mangel sein Umstand besser erläutert gewünscht. im Geseze, welches bei grössern Kantonen, unter deren Zahl Leman ist, mehrere Rücksicht hätte auf die Möglichkeit der 6 Tage nehmen, auch über den Sonntag, ob er darunter begriffen oder nicht, sich erklären können. Wäre auch durch dasselbe der Anfang der Wahlen mit dem Anfang einer Woche, z. B. auf einen Montag, statt Mittwoch, gesezt worden, so ist klar, daß in allen Kantonen die Möglichkeit, das Gesez in Rücksicht der 6 Tage zu erfüllen, Platz gehabt hätte. Die Commission billigt sogar die laut Protokoll bei Erwähnung der Districtsrichter von der Wahlversammlung getroffene Verfüzung durch Bildung von 3 Bureaux zugleich zur Stimmgebung, um Beschleunigung zu erzielen, weil sonst diese letzte Operation wahrscheinlich noch längere Zeit, nämlich 6 Tage anstatt 2, erfordert haben würde.

Hingegen werden noch folgende gefundene, jedoch für diesmal nur als gering angesehene Unrichtigkeiten bemerkt:

1. Bei mehreren Wahlen, wo drei, vier und mehrmal zu Erreichung der absoluten Mehrheit scrutinirt wurde, hat die Wahlversammlung in der Zwischenzeit und vor ganzer Beendigung einer Wahl, die Sitzung aufgehoben, und auf den Nachmittag oder folgenden Tag diese Beendigung verschoben; obschon nun dieses im Gesez nicht bestimmt verboten, so scheint es der Commission nicht zweckmässig, weil auch der Gesegeber bei Directoren-Wahlen aus guten Gründen solches sorgfältig ausweicht.

2. Bei ein und andern Wahlen ist nicht angemerkt, ob die Besetzung für ein durch das Loos oder durch einen andern Fall ausgetretenes Mitglied Platz hatte, so um der Ordnung willen jedes mal beigefügt seyn sollte.

3. Bei der ersten Suppleanten-Wahl an das Kantonsgesetz heißt es: an den Platz des B. Joly, Demissionnaire, (der also seine Entlassung genommen.) Nun fragt sich: wann? Ein diesmal Neugewählter kann es, weil es die erste Wahl ist, nicht seyn; und ist es ein anderer, der nicht durch das Loos austrat, so wäre die Versammlung laut Gesez nicht be- fügt, seine Entlassung anzunehmen; die Commission will also vermuthen, er habe es nicht anjezo, sondern schon gleich nach seiner ersten Erwähnung, oder kurz hernach gethan, mithin

4. Bei dem Schluß des Protokolls fehlen die 2 Unterschriften der B. B. Sekretärs Nicole und Blanchemay, welches indessen vom Protokoll selbst erwähnt und gesagt wird, daß einige Glieder der Versammlung bei der Ausfertigung schon sich weg, und nach Hause begeben hatten. Die Commission hält dafür, diese ihre gegenwärtigen Bemerkungen könnten vielleicht zu Erzielung besserer Vollkommenheit in der Zukunft anwendbar seyn; und da sie, so wie der große Rath, keinen Anstand findet, die Wahlen der Wahlversammlung des Kantons Leman gutzuseissen, so rath sie einstimmig zur Annahme des Beschlusses.

Der Beschluß wird angenommen.

Man schreitet zur Wiederbesetzung des Bureaus.

Genhard wird zum Präsidenten, Cart zum franz. Sekretär, Luthard zum Saalspekktor, Frossard und Bay zu Stimmenzählern erwählt.

Meyer v. Arau liest im Tagblatte den während seiner Abwesenheit angenommenen Beschluß über die außerordentliche Steuer des ein vom Tausend zu Unterstützung der vom Krieg geschädigten Kantonen; er ist damit zufrieden; wünscht aber, das Direktorium möchte aufgefodert werden, öffentliche Rechnung über die Steuer für den Kanton Waldstätten, und deren Verwendung zu geben; er glaubt, dadurch würde die neue Steuer beträchtlich vermehrt werden.

Zäslin glaubt nicht, daß darüber könne eingetreten werden; auch ist es nicht um eine neue Steuer, sondern um eine ordentliche Abgabe zu bestimmtem Endzweck zu thun.

Usseri. Ich stimme in Meyers Wunsch ein, aber es wird hinreichen, ihn öffentlich geäussert zu haben; zu einer Aufforderung haben wir die Initiative nicht; auch weiß ich, daß der Minister des Innern mit der Arbeit beschäftigt ist; daß sie sowohl, als die Verwendung der Steuer Verzögerung leidet, dürfen wir uns bei dem unglücklichen Schifffsal, das den Kanton Waldstätten fortdaurend verfolgt hat, nicht wundern.

Lüthi v. Sol. ergreift diese Gelegenheit, eine schöne Handlung unsrer ehmals verbündeten Stadt Biel bekannt zu machen; auf Zschokkes Aufruf haben sich die Einwohner von

Wiel vereinigt, und eingedent der brüderlichen Bande, die sie ehmals mit Helvetien vereinten, Früchte, Lebensmittel und Kleidungsstücke gesammelt, und einige ihrer Bürger, die unentgeltlichen Transporte nach Luzern übernommen.

Cart. Nichts kann mehr dazu beitragen, die Grossmuth zu wecken, als Erwähnung schöner Handlungen; ich füge dem von Lüthi angezeigten, jene der Wahlversammlung des Kantons Zeman bei, die, als sie Zschokkes Proklamation erhielt, auf den Augenblick ihre Verrichtungen einstellte, und eine Collekte sammelte, die ungefähr 400 Schweizerfranken abwarf.

Der Beschluss, der ein Strafgesetz gegen Forstfrevel enthält, wird zum erstenmal verlesen.

Usteri. Nichts ist wohl dringender, als ein solches Gesetz; der grosse Rath, sonst so verschwenderisch mit seinen Dringlichkeitserklärungen, hätte eine solche unbedenklich hier anwenden dürfen; ich trage zu einer Commission an, die uns gleich bei der 2ten Verlesung berichte.

Die Commission wird beschlossen; sie besteht aus den Bürgern Usteri, Lüthard, Burkard, Schneider und Barras.

Der Beschluss wird verlesen, der dem Rem. von Büren, von Stanz, denjenigen Theil seiner Strafe nachlässt, der seine Einsperrung betrifft.

Auf Lüthards Antrag wird darüber eine Commission ernannt, die in 2 Tagen berichten soll; sie besteht aus den Bürgern Bay, Lüthi v. S. und Stokmann.

Horn er od meldet den Empfang des Verbalprozesses über seine Ausloosung aus dem Senat, und fügt patriotische Wünsche bei.

Der Senat schliesst seine Sitzung, und nimmt einen auf die innere Polizei der Rathes Bezug habenden Beschluss an.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung erhält Muret auf sein schriftliches Begehrten Urlaub für 3 Wochen.

Grosser Rath, 25. Oktob.

Präsident: Gapany.

Alsch fodert innert 8 Tagen ein Gutachten über die Bittschrift der Gemeind Utigen, die einen von der Mare angelegten Reißgrund anspricht.

Ackermann unterstützt diesen Antrag, weil sich der gleiche Fall von Anschwemmungen auch im Aargau vorfindet: er begehrte daß Ruhn und Alsch dieser Commission beigeordnet werden. Diese Anträge werden angenommen.

Der Senat zeigt an, daß er die Verbalprozesse der Wahlversammlungen nicht, nach der an ihn vom grossen Rath ergangenen Einladung, dem Direktorium einsenden könne, bis sie durch Beschlüsse vom grossen Rath, die ihm zur Bestätigung mitgetheilt worden, als gültig anerkannt sind.

Cartier findet diese Einwendung von Seite des Senats seltsam, da derselbe schon die neuen Senatoren in seinen Schoos aufgenommen hat: indessen will er diese Verbalprozesse einer Commission zu nahrerer Untersuchung übergeben. Dieser Antrag wird angenommen, und in die Commission geordnet: Cartier, Ackermann, Wetsch, Lacoste und Chorin.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Repräsentanten!

Uhli Schmuß von Ueberstorf, Franz Jung, aus gleichem Orte, Jakob Egger von Plasselo, und Christen Abischer, von Niedermurren, aus dem Kanton Freiburg, ersuchen die Gnade der ersten Authoritäten der Republik um Aenderung der ihnen zuerkannten Strafen zu erhalten. Sie wurden zu mehr oder weniger langem und hartem Verhafte nach Beschaffenheit derjenigen gegenrevolutionären Vergeltungen verurtheilt, über welchen sie ergriffen und deren sie überswiesen worden sind. Sie gestehen ihre Fehler und versichern ihre Rückkehr zur Ordnung und ihre Unterwerfung unter die Gesetze. Sie waren nur die Werkzeuge einiger Menschen, die sie verführt, und ihre Leichtgläubigkeit missbraucht haben.

Sie, Bürger Gesetzgeber! bewiesen Gnade gegen einen Mann, der weit strafbarer ist, als sie, gegen einen gewissen Nössberger von Heitnried.

Eben so wie das Direktorium, wird auch Sie, Bürger Gesetzgeber, die vielwirkende Betrachtung rühren, daß der weniger Strafbare keineswegs ohne Erbarmen darf zurückgestossen

werden, wenn derjenige, der sich weit schwerer vergangen hat, Euer Mitleiden und Eure Gerechtigkeitsliebe zur Begnadigung bewogen.

Die vier Bittsteller sind Familienväter; sie sind ihren Weibern und Kindern unentbehrlich. Alle diese Beweggründe bestimmen das Direktorium Ihnen vorzuschlagen, Bürger Gesetzgeber, ihre Gefangenschaft in einen Gemeineverhaft, auf gleichen Termin, umzuändern, unter dem Verbot, die Schenken und öffentlichen Gesellschaften zu besuchen, und unter der Verpflichtung für ihr künftiges Betragen Verjährung zu leisten. Es ladet sie ein, diesen Vorschlag in Betrachtung zu ziehen. Zugleich über sendet es Ihnen die Prozeduren und Sentenzen, die auf die obenwähnten 4. Bürger Bezug haben.

Republikanischer Gruß!

Der Präf. des Volk. Direkt.
Savary.

Im Namen des Direkt. der Gen. Sekr.
Mousson.

Carmintran wünscht Untersuchung dieser Volkschaft, die so wichtige Gründe für ihren Antrag anführt, durch eine Commission.

Billeter. Was ich gestern sagte, bestätigt sich nun durch diese Volkschaft, und macht mich neuerdings wünschen, daß uns bald eine Amnestie vorgeschlagen werde. Er stimmt übrigens Carmintran bei.

Cartier wünscht einstweilen Vertagung der Entsprechung solcher Begehren, um desto eher den Vorschlag zu einer Amnestie zu erhalten.

Huber wäre freilich Cartiers Meinung, wenn ich wüsste, daß dies das Mittel wäre, das Direktorium zu einem solchen Vorschlag zu bewegen; aber diese Bürger sollen nicht das Opfer einer solchen Erwartung seyn. Ich stimme daher Carmintran bei; aber ich kann nicht unbemerkt lassen, daß es betrübt ist, die erfolgten, oft so inconsequenter Urtheile zu sehen, wie z. B. diejenigen sind, durch die einer zu einer entehrenden Strafe verurtheilt wird, und doch das Bürgerrecht nur für einige wenige Jahre verliert; statt daß keiner das Heiligtum der Republik wieder betreten sollte, ehe er sich derselben würdig gemacht hat.

Billeter beharrt auf seiner Meinung.

Die Volkschaft wird einer aus den B. C. Car-

mintran, Billeter und Preux bestehenden Commission zugewiesen.

Das Direktorium über sendet folgende Volkschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Als Sie durch Ihr Gesetz vom 19. Merz die Vorschriften zur Fabrikation von Münzen bestimmt hatten, beauftragte das Direktorium, die Commissars des Nationalshazamtes mit der allgemeinen Aufsicht über diesen Gegenstand; da aber die Beschäftigungen dieser Commissars denselben nicht immer erlaubten, auf einen so wichtigen Zweig der Verwaltung alle Sorgfalt zu wenden, so fühlte das Direktorium, und fühlt mit jedem Tage mehr die Nothwendigkeit, sie einem einzigen Manne anzuvertrauen, der unter Umfassung aller Theile ihr jenen Grad der Wirksamkeit und Regelmäßigkeit geben kann, dessen sie immer fähig ist.

Dem zufolge wäre es Kraft der Vollmacht, die ihm der Artikel 10. des Gesetzes vom 25. Jenner ertheilt, zur Ernennung eines Oberwardeins geschritten, wosfern es bei dem Bestreben nichts zu thun, was Ihnen, Bürger Gesetzgeber, nicht angenehm seyn würde, nicht geglaubt hätte, von Ihnen eine bestimmte Vollmacht zur Errichtung dieser Stelle zu verlangen. Dieses thut es nun heute, und zu gleicher Zeit unterwirft es Ihrer Billigung den Entwurf zu einem Reglement, welches die Verrichtungen eines solchen Oberwardeins, seine Verhältnisse gegen die Regierung, und den Gehalt für seine Stelle bestimmt.

Belieben Sie den Gegenstand dieser Volkschaft mit Dringlichkeit in Berathschlagung zu ziehen.

Republikanischer Gruß!

Der Präf. des Volk. Direkt.
Savary.

Im Namen des Direkt. der Gen. Sekr.
Mousson.

(Die Fortsetzung folgt.)

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band II. Nro. LXXIII.

Bern, den 14. Nov. 1799. (24. Brumaire VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 25. Okt.

(Fortsetzung.)

Escher. Schon lange war ich der Meinung, daß die Besorgung der verschiedenen Zweige der allgemeinen Staatswirtschaft eignen Collegien oder auch einzelnen Männern übergeben werde, die diese Zweige menschlicher Kenntnisse als ihr Hauptstudium betreiben, und sich dazu auszeichnen; dadurch könnte dann besonders der Mangel erzeigt werden, den wir jedesmal in unsrer Mitte empfinden, wenn wir Gesetze über die Staatswirtschaft oder andere Theile der allgemeinen Staatsverwaltung geben sollen, indem uns dann das Direktorium durch diese Männer oder Collegien, ausgearbeitete Vorschläge vorlegen könnte, die wir bei dem Mangel an Kenntnissen, der unter uns herrscht, nie zweckmäßig zu Stande bringen werden. Aus diesem Gesichtspunkt betrachtet, freue ich mich sehr, daß uns das Direktorium in dieser Bothschaft über das Münzwesen einen Antrag macht, der uns vielleicht zu Ausfüllung dieser berührten Lücke veranlassen könnte. Noch bin ich aber nicht mit mir selbst einig, ob es zweckmässiger sey, die Direktion eines solchen Zweiges der Staatswirtschaft einem einzelnen Manne zu übergeben, oder aber einem Collegium von mehrern Sachkennern; da diese Bothschaft nun ausschliessend das Münzwesen angeht, so trage ich darauf an, sie der noch bestehenden Münz-Commission zu übergeben. Dieser Antrag wird angenommen.

Das Direktor. übersendet folgende Botschaft: Das Vollsichtungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Das Direktorium hat in Erfahrung gebracht,

dass in der Versammlung der Gemeinde Estavayer fünf Chorherren als Aktivbürger Zutritt gehabt haben sollen. Sogleich lude es den Regierungsstatthalter von Freiburg ein, ihm über diese verfassungswidrigen Schritte Aufklärung zu geben. In dem hier beiliegenden Schreiben ertheilt der Statthalter die Antwort, daß wirklich die Chorherren bei den Wahlen bestimmt haben, allein, erst nachdem sich der Unterstatthalter wegbegeben, und einzig durch ein Versehen des Präsidenten der Versammlung, der, ungeachtet ihm diese Unregelmässigkeit war angezeigt worden, sie gleichwohl nicht gehindert hat.

Bei Ihnen, Bürger Gesetzgeber, steht nun die Entscheidung, ob und was für eine Folge diese Unregelmässigkeit haben könne.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des Volls. Direktoriums,
Savary.

Im Namen des Direktor. der Gen. Sekretär,
Mousson.

Zimmermann wünscht, daß dieser Gegenstand einer Commission zur Untersuchung übergeben werde, und hofft, jener ungerechte § der Constitution, der den Geistlichen alle Pflichten anderer Bürger auflegt, ohne ihnen die Rechte derselben zu geben, werde bald durch den Senat aufzuheben, uns vorgeschlagen werden.

Carmiran: Freilich ist der Schritt constitutionswidrig, aber es ist geschehen, und also nicht mehr zurückzunehmen; er stimmt Zimmermann bei, dem auch Anderwerth folgt.

In die hierüber niedergesetzte Commission werden geordnet: Zimmermann, Füscher und Kilchmann.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Repräsentanten!

Das Vollziehungsdirektorium zeigt Ihnen an, daß die Kantone Baden, Zürich, Sennis und Linth endlich ganz vom Feinde befreit sind, und nunmehr ihrer völligen konstitutionellen Freiheit wiederum geniessen zu können scheinen. Es schlägt Ihnen also vor, daß Sie nach Inhalt des Gesetzes vom 7. Herbstmonat, den Zeitpunkt zu bestimmen belieben möchten, wann in diesen Kantonen die Ur- und Wahlversammlungen sollen zusammenberufen werden.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des Vollziehungsdirektoriums,
Savary.

Im Namen des Direkt. der Gen. Sekr.,
Mousson.

Anderwerth fordert Rückweisung an das Direktorium, weil die deutsche Bothschaft nichts vom Thurgau sagt, da doch die französische Auffassung diesen Kanton auch nennt.

Schlumpf folgt, und ist froh, wenn diese Maafzregel noch etwas verzögert wird.

Fizi folgt, und will alle diejenigen Bürger von den Urversammlungen ausschliessen, die sich übel betrogen, beim Prinz Karl sich reccommandirten, um wieder Landsgemeinden einzuführen, und die den Patrioten feindselig begegneten.

Nellstab stimmt Anderwerth bei, und bemerkt, daß der Kanton Zürich noch nicht ganz befreit ist.

Billeter folgt, wünscht aber, daß die Ausübung der Volkssoveränität nicht mehr verletzt werde.

Legler ist Billeters Meinung.

Anderwerth beharrt, und stimmt Nellstab bei.

Schöch ist Fizi's Meinung, und will die Sache so lange vertagen, bis man wisse, welche Bürger Spitzbuben sind, um sie von den Urversammlungen ausschliessen zu können.

Schlumpf beharrt.

Anderwerths Antrag wird angenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

BB. Repräsentanten!

Unterricht und Mannschaft bilden die guten Militärs; ohne sie besteht keine Armee. Dies empfindet diese Wahrheit das Direktorium; und sie hat dasselbe überzeugt, daß nur eine gute Unterweisungsschule fähig ist, unsere Eliten auf eine nützliche Art brauchbar zu machen; allein die Sparsamkeit, wozu der Zustand unserer Finanzen verpflichtet, erfordert, daß man zur Gründung einer so nothwendigen Schule solche Mittel aufsuche, bei welchen die öffentliche Kasse so sehr als möglich geschont wird.

Diesen doppelten Zweck glaubt das Direktorium zu erreichen, indem es nach Bern 600 Unteroffiziers der Eliten beruft, nebst den Offizieren der Etatmajors, die wechselseitig einer nach dem andern aus den verschiedenen Kantonen gezogen, und alle zwei Monate durch andere ersetzt würden.

Das Direktorium lädt Sie ein, BB. Repräsentanten, es bei diesem Vorhaben dadurch zu unterstützen, daß Sie einwilligen, diese 600 Mann, die in 6 Compagnien formirt würden, bei den höchsten Authoritäten der Republik den Dienst versehen zu lassen.

Bei solcher Maafnahme könnten die Truppen, die gegenwärtig dem gesetzgebenden Corps zur Wache dienen, abgedankt, und ihr Soldgeld zum Theil für die Besoldung der neuen Wache angewendet werden.

Das Direktorium hofft, BB. Repräsentanten, Sie werden die Nützlichkeit seines Vorschages nicht erkennen, und ihn mit Dringlichkeit beschließen.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Savary.

Im Namen des Direktoriums der Generalsekr.
Mousson.

Escher: Meinen Gefühlen zufolge hat das Direktorium uns seit langem her keinen so zweckmässigen Vorschlag gemacht als diesen, durch den mit der größtmöglichen Deconomie unsere Landmiliz zweckmässig unterrichtet werden

kann; ich frage darauf an, sogleich mit Dringlichkeitserklärung dieser Bothschaft zu entsprechen. welche sie dem § 62 des Gesetzes vom 15. November 1799 gemäß, zu machen berufen sind;

Koch stimmt ganz Eschern bei, und zeigt an, daß der B. Generalinspektor Weber für den Kant. Bern gerade das that, was das Direktorium hier vorschlägt; und er kann sich nicht enthalten, hier öffentlich sowohl dem Eifer des B. Webers, als dem guten Willen der Bernerischen Trüllmeister Dank zu bezeugen, für das, was hierüber zur Bewunderung aller Kenner des Militärwesens schon geleistet worden ist.

Desloes stimmt ganz diesem Vorschlag bei, welcher angenommen wird.

Der Präsident zeigt an, daß heute Nachmittag der B. Inspektor Weber diese Trüllmeister exerzieren wird, und daß gestern die Direktoren dieser Uebung mit vieler Befriedigung beiwohnten; er hofft, die Stellvertreter des Volks werden auch diesen Anlaß ergreifen, um diesen Truppen ihr Interesse für sie, und ihre Zufriedenheit zu beweisen.

Koch wünscht, daß der Präsident mit den Saalinspektoren sich in der Amtskleidung bei dieser Musterung einfinden, und der Truppe die Zufriedenheit der Gesetzgeber bezeugen.

Desloes glaubt, dieses Ceremoniel sey überflüssig und unzweckmäßig, da nie einzelne Mitglieder die ganze Versammlung vorstellen dürfen.

Escher stimmt Desloes bei, weil die Versammlung nicht wohl amlich, weder im Ganzen noch durch Ausschuss bei Waffenübungen erscheinen kann, sondern jedes Mitglied als Partikular denselben beiwohnen das Recht hat.

Koch zieht seinen Antrag zurück.

Folgendes Gutachten ist an der Tagesordnung, und wird Hsweise in Berathung genommen:

An den Senat.

In Erwagung, daß die Bussen und Bannstrafgelder, welche von den Munizipalitäten durch ihren Anwalt bezogen worden, von den gegen die Polizei begangenen Fehlern herkommen;

In Erwagung, daß da die Ausübung der Polizei den Munizipalitäten aufgetragen ist es wichtig ist, um dieselbe in Thatigkeit zu setzen, daß sie einige Gelder zu ihrer Verfüzung haben, um die Kosten zu bestreiten,

welche sie dem § 62 des Gesetzes vom 15. November 1799 gemäß, zu machen berufen sind; In Erwagung, daß die Bussen der Nation gehören;

In Erwagung, daß laut dem § 83 des besagten Gesetzes, die Nation die Auslagen wieder zurückstellen soll, welche die Munizipalitäten von der Art derjenigen machen, die in dem § 62 angezeigt sind;

hat der große Rath beschlossen:

1. Die von den Munizipalitäten bezogenen Bussen und Bannstrafgelder sollen in die Kassen derselben geworfen werden.

2. Jede Munizipalität soll darüber eine genaue Rechnung auf ihrem eigenem Buche halten, welches von dem Sekretär derselben geführt wird.

3. Der Ertrag der Bussen und Bannstrafgelder kann nur zu den in den §§ 62 und 83 des Munizipalitätsgesetzes angeführten Ausgaben angewendet werden.

4. Jede Munizipalität soll jährlich der Verwaltungskammer ihres Kantons Rechnung darüber ablegen.

§ 1. Romini glaubt, dieser § sei dem Munizipalgesetz zuwider, und fodert Abänderung derselben.

Desloes vertheidigt das Gutachten, um überflüssige Hin- und Herwerfung der Gelder zu verhindern, wie die Fortsetzung des Gutachtens zeigt; auch sieht er keine Art von Widerspruch mit dem Gesetz über die Munizipalitäten, welches im Gegenteil bei Auffassung des Gutachtens sorgfältig beobachtet ward.

Koch unterstützt Desloes' Bemerkungen.

Der § wird mit den beiden folgenden ohne Abänderung angenommen.

§ 4. Koch will beifügen, daß wenn bei Beschluss der Rechnung in diesen Kassen noch eine Restanz vorhanden ist, dieselbe in die Kasse der Verwaltungskammer geworfen werden müsse.

Desloes kann diesem Beifatz nicht bestimmen, weil die Munizipalitäten oft im Fall seyn werden, der Nation auf Abrechnung hin, für verschiedene Gegenstände Vorschüsse zu machen,

und jetzt gerade wegen Mangel solcher Vorschüsse die Polizei so nachlässig besorgt wird.

Koch beharret auf seinem Antrag, weil in verschiedenen Munizipalitäten sich leicht Sum

men aufhäufen könnten, die wohl dem Staat zugehören, über die derselbe aber nicht frei disponiren könnte, und wodurch die Municipalität eine Art Unabhängigkeit erhalten könnte, die wohl mit einem Föderativsystem, nicht aber mit der Einheit der Republik zusammenpaßt.

Huber unterstützt ganz Kochs Meinung, weil diese Strafgelder offenbar dem Staat gehören, und ihm also auch die freie Verfügung darüber zukommen muß.

Desloes beharret und fordert, daß wenn Kochs Antrag angenommen würde, denselben beigesetzt werde: „jedoch sind die Verwaltungskammern gehalten, so viel in den Municipalitätskassen liegen zu lassen, als wahrscheinlich für ihre Bedürfnisse, (laut §. 62. und 35. des Municipalgesetzes), erforderlich seyn mag.“

Koch kann selbst Desloes Meinung nicht beifürmen, weil wir dadurch leicht in den Fall kommen könnten, dem Staat die Municipalitätsausgaben samtlich zu übermachen und aufzuladen, welches wohl nie der Geist unsers Municipalgesetzes war: auch würde Desloes Vorschlag die Municipalitäten den größten Willkürlichkeiten und Begünstigungen von Seiten der Verwaltungskammern aussehen.

Desloes, unter dem Vorwand der Anführung einer Thatsache, vertheidigt aufs neue seine Meinung.

Kochs Antrag wird angenommen.

Koch fordert Wegstreichung des zweiten Erwägungsgrundes dieses Beschlusses, weil derselbe zu Missverständnissen Anlaß geben könnte.

Desloes stimmt bei, wünscht aber, daß nun der ganze Beschuß, weil er durch Kochs Zusatz verdorben wurde, zurückgenommen und verorfen werde.

Koch: ungeachtet der Empfindlichkeit Desloes über das abgeänderte Kleid, welches wir seinem Kind angezogen haben, verdient doch sein Vorschlag allen Dank, und ich beharre auf der Beibehaltung des genommenen Beschlusses und meinem Abschaffungs-Verbesserungsantrag. Der zweite Erwägungsgrund soll abgeändert werden, und man geht über Desloes Antrag zur Tagesordnung.

Die Versammlung bildet sich in ein geheimes Comité.

Senat, 25. Oktober.

Präsident: Genhard.

Heglin verlangt Urlaub für einen Monat, der ihm ertheilt wird.

Küthy v. Sol. Schon lange spricht man uns von der Nothwendigkeit, eine bewaffnete Macht auf den Beinen zu haben. Allein was nützt uns eine noch so große Anzahl Menschen, wenn wir keine Männer haben, die sie in den Waffen üben? — Gestern sah ich, was auch hierin ächte Vaterlandsliebe zu thun vermag. — Ich sah, daß der wackere und würdige Bruder unseres für das Vaterland gefallenen Webers, in einer Zeitfrist von 3 Wochen es dahin bringen können, daß alle seine Trümmelmeister nicht nur die Geschicklichkeit besitzen, vollkommen gut mit den Waffen umzugehen, sondern selbe auch ihren Waffenbrüdern mitzutheilen. — Laßt uns heute selbst Augenzeugen dieser rührenden Scene seyn; laßt uns diesen wackern Leuten unsere Zufriedenheit durch ein Geschenk bezeugen.

Der Antrag wird angenommen; die freiwillige Collette beläuft sich ungefähr auf sechzig Franken.

Obmann verlangt Urlaub für 14 Tage, der ihm gestattet wird.

Die italienische Uebersezung des Gutachtens der Constitutions-Revisionscommission wird vorgelegt.

Großer Rath, 26. Okt.

Präsident: Gapany.

Ackermann klagt, daß er als Präsident während seiner Präsidentschaft keine Wache gehabt habe, da doch der Senat seinem Präsidenten immer eine Wache giebt; er fordert, daß beide Präsidenten gleich gehalten werden.

Escher sah immer eine Wache vor des Br. Präsident Ackermanns Haus, wenn er die Ehre hatte, vor denselben vorbeizugehen; er bedauert daß der Br. Präsident seine eigne Wache nicht bemerkte, wünscht aber, daß solche Kleinigkeiten nicht dem Rath, sondern den Saalinspektoren zur Ahndung angezeigt werden.

Ackermann. Der Präsident des Senats und ich wohnen im gleichen Hause; er ward früher Präsident als ich, er erhielt eine Wache, ich aber habe keine erhalten. Nebrigens mache ich diese Anzeige nicht in Rücksicht auf mich, sondern der Gleichheit wegen, und werde sie den Saalinspektoren mittheilen. (Die Forts. folgt.)

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgli. der gesetzg. Räthe.

Band II. Nro. LXXIV.

Bern, den 14. Nov. 1799. (23. Brumaire VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 26. Okt.

(Fortsetzung.)

Folgendes Gutachten wird zum zweitenmal gelesen und ohne Einwendung angenommen.

Die Botschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 19ten August letzthin, wodurch dasselbe die gesetzgebenden Räthe einladiet, zu erklären: ob die in dem Gesetz vom 13. Hornung, betreffend die Unterhaltung der Armee, enthaltene Verfassung, durch jene in dem Gesetz vom 15ten desselben Monats enthaltene, vernichtet sei, wieset Ihr an eine Commission, welche die Ehre hat, Ihnen folgendes Gutachten vorzulegen.

Das Gesetz vom 13. Hornung letzthin (über die Bürgerrechte) hat in dem 7. Art. desselben die Nicht-Antheilhaber der Armengüter der Steuerpflicht für die Unterhaltung der Armen enthoben, jedoch mit der Ausnahme, daß die Armensteuern, da wo sie vom Grundeigenthum bis dahin bezogen wurden, in Erwartung eines allgemeinen Gesetzes auf dem nämlichen Fuße fortgesetzt, und also von den Besitzern ohne Rücksicht auf ihre Ausschließung vom Armen- fernerhin bezahlt werden sollen.

Das Direktorium glaubt, der 83. Art. des Gesetzes vom 15. Hornung, scheine mit dem 7. Art. des Gesetzes vom 13. dito im Widerspruch zu seyn, indem dasselbe die Armenunterhaltung ohne Unterschied von den durch alle Mitglieder der Gemeinde zu bestreitenden, und im vorhergehenden Artikel bestimmten Umlosten namentlich ausnehme.

Nachdem Eure Commission diese beiden Gesetze einander entgegen gehalten und des näheren geprüft, hat dieselbe keinen Widerspruch finden können.

Sie schlägt Euch deswischen folgenden Beschlusseentwurf vor:

An den Senat.

In Erwägung, daß es nothwendig ist, daß die Armensteuern, da, wo sie vom Grundeigenthum bis dahin bezogen wurden, noch ferner, so wie es der 7. Art. des Gesetzes vom 13ten Hornung letzthin verordnet, bezogen werden.

In Erwägung, daß der 83. Art. des Gesetzes vom 15. Hornung den ob bemeldten 7. Art. nicht aufhebt, sondern bloss als eine Bedingung des 82. Art. gedachten Gesetzes anzusehen ist.

hat der grosse Rath beschlossen:

Auf die Botschaft des Vollziehungs-Direktoriums vom 19. August letzthin, auf obige Erwägungen gegründet zur Tagesordnung zu gehen.

Christ. Illin von Nieder-Ulmiz, wünscht, daß der Rechsttrieb gegen ihn eingestellt werde.

Man geht zur Tagesordnung.

Die Gemeinde Uttern wünscht wegen ihrer Armut von Stellung eines Soldaten und dessen Bewaffnung und Kleidung ausgenommen zu werden. Auf Schlumpfs Antrag geht man zur Tagesordnung.

Joseph Amberg von Damerselle, im Kanton Luzern, bittet ein Haus, das er auf einem Gemeindgut errichtete, beibehalten zu dürfen.

Schlumpf fodert Tagesordnung, weil die Sache richterlich ist.

Ackermann fodert Verweisung an das Direktorium.

Desloes stimmt Schlumpf bei, welcher beharrt, weil er keine Direktorialmachtssprüche veranlassen will.

Augsburger stimmt hingegen Ackermann bey.

Schlumpfs Antrag wird angenommen.

Die Gemeindesverwaltung von Premasan, im Distrikt Rue, Kanton Friburg, wünscht eine Antwort über eine schon lange eingegangene Bittschrift wegen Vertheilung der Gemeindgüter.

Schlumpf versichert, daß (Er) der Präsident der Commission, über die Vertheilung des Gemeindsgutes sehr thätig über diesen Gegenstand arbeite, daß aber der Weitläufigkeit des Gegenstandes wegen, noch kein Gutachten vorgelegt werden konnte. Er fordert Verweisung an diese Commission. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Schiffleute-Gesellschaft von Zferten, im Kanton, begeht ehrenvolle Entlassung von ihrer chemals ausgeübten Polizeiaufsicht.

Marcacci fordert Tagesordnung.

Koch fordert Verweisung ans Direktorium.

Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Das Distriktsgericht von Zollikofen, im Kanton Bern fordert Erläuterung des Munizipalgesetzes in Rücksicht der Bevogtung, indem das selbe glaubt, daß ihm von den Munizipalitäten hierüber Vorschläge gemacht werden müssen.

Desloes findet das Gesetz deutlich genug, und fordert, auf den 60. § des Munizipalgesetzes begründet, die Tagesordnung.

Koch begreift die Forderung dieses Distriktsgerichts nicht, und folgt Desloes Antrag, welcher angenommen wird.

Broye erhält für 14 Tage Urlaub.

Die Munizipalitäten von Ober-Diesbach und Buchholzberg wünschen ihre zu liefernde Mannschaft nicht bewaffnen zu müssen.

Auf Ackermanns Antrag geht man zur Tagesordnung.

Die brandbeschädigten Bürger von Altorf, in Waldstätten, klagen, daß man ihnen auf ihre Rechnung hin Einquartierung gebe, ungeachtet ihre Häuser abgebrannt sind, und sie daher nicht mehr in ihrer Heimath wohnen können.

Bässler wünscht Verweisung an eine Commission.

Escher begreift eine solche Zumuthung gegen brandbeschädigte Bürger gar nicht; die Einquartierung soll den Wohnungen gegeben werden, und nicht denen, die solche hatten, und derselben beraubt, und dadurch veranlaßt wurden, ihre unglückliche Heimath zu verlassen, und an einer weniger unglücklichen Ecke Helvetiens einen Unterschlaup zu suchen. So viel er sich aber erinnert, ist schon ein Beschluss vorhanden, daß die Bürger nur da Einquartirung haben sollen, wo sie Wohnungen besitzen, also

weise man diese Petition zur Vollziehung jenes Beschlusses dem Direktorium zu.

Würsch folgt diesen Meinungen, denen auch Desloes bestimmt.

Billeter stimmt Bässlers Antrag bei.

Dieser beharrt auf Niedersezung einer Commission, welche angenommen, und in die gesetzet werden: Tomini, Nuce, Legler, Schlumpf und Bässler.

Billeter legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt wird:

In Erwägung, daß weder die Munizipalitäten noch die Gemeindkammern das Recht haben, ohne gesetzliche Verfüungen etwas an den Nationalgütern zu verändern, oder dieselben mit irgend einer neuen Last oder Abgabe zu beschweren;

In Erwägung aber auch, daß, wenn je eine Gemeinde rechtmäßige Titel oder alte Uebrungen aufzuweisen hat, die Bezug auf Nationalgüter haben, denselben in keinem Falle nicht benommen werden möge;

Geht der große Rath, nach erklärter Dringlichkeit, über die Einfrage der Verwaltungskammer von Zürich vom 19. Okt. 1799, zur Tagesordnung dahin motivirt, daß die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit, der von der Gemeinde Meilen auf die dortigen Nationalgüter gemachten Ansordnung der richterlichen Gewalt zukomme.

Escher ist durchaus nicht befriedigt durch dieses Gutachten, denn die Entscheidung der einzelnen Streitigkeiten über die Vertheilung der Gemeindesassen, kann nicht eher dem Richter zur Entscheidung überwiesen werden, bis ein allgemeines Gesetz darüber vorhanden ist, sonst wird willkürlich, und also sehr verschieden in den verschiedenen Distrikten hierüber abgesprochen werden. Was die Sache selbst betrifft, so scheint es freilich seltsam zu seyn, die Nationalgüter von solchen Beschwerden belasten zu lassen, um dann dieselben doch wieder auf die Bürger des Staats vertheilen zu müssen; allein anderseits könnte Ausnahme der Nationalgüter von diesen Beschwerden, einzelnen Gemeinden, in denen viele Nationalgüter sind, und wo die Beschwerden nicht im Verhältniß der Privatgüter, sondern aller Güter der Gemeinde, drücken, wirkliche drückende Ungerechtigkeit seyn; und wo Recht und Klugheit im Streit sind, kann kein Zweifel herrschen, son-

hern ersteres muß vorgezogen werden; also glaube ich, soll keine Ausnahme von den Gemeindsbeschwerden für die Nationalgüter statt haben: zu Entwerfung eines Gesetzes hierüber, fodere ich Zurückweisung des Gegenstandes an die Commission.

Kilchmann stimmt ganz Eschers Bemerkungen sowohl, als Antrag bei.

Schlumpf: Dieses Gutachten würde, wenn wir es annehmen, in allen Gemeinden, wo Nationalgüter sind, Prozesse veranlassen; übrigens stimmt er Eschern bei.

Zimmermann ist im Schluss mit Eschern einig, glaubt aber es sey nothwendig, hier die verschiedenen Arten von Gemeindsbeschwerden abgesondert zu behandeln, und darüber zu verfügen.

Desloes folgt ganz diesen Anträgen.

Legler ist gleicher Meinung, obgleich er Eschers Meinung nicht seyn kann.

Mellstab stimmt auch zur Zurückweisung an die Commission, und will derselben Zimmermann beordnen.

Kuhn: Der Staat besitzt eigentliche Domänengüter, die dem Staat als Staat zugehören, und die also nicht mit denjenigen Beschwerden belegt werden können, denen Privatgüter unterworfen sind; er besitzt aber auch bloße Privatgüter, auf die gleiche Art, wie andere Privateigentümer, welche letztere allen Beschwerden, wie andere Privatgüter, unterworfen seyn sollen. Diese Unterscheidung muß in dem Gutachten sorgfältig bestimmt, und ein eigentliches Gesetz über diesen Gegenstand abgefaßt, und also das Ganze der Commission zurückgewiesen werden.

Das Gutachten wird der Commission zurückgewiesen, und Zimmermann derselben beigeordnet.

Senat, 26. Oktober.

Präsident: Grossard.

Zäslin begeht und erhält für Hoch Urlaub für 10 Tage.

Die Discussion über den Besluß, der den Besoldungsetat der stehenden helvetischen Truppen enthält, wird eröffnet.

Der Bericht der Commission war folgender: Eure Commission hat diesen Besluß und die darauf Bezug habenden Gesetze mit mög-

lichster Aufmerksamkeit geprüft, und gefunden, daß die Unvollständigkeit der vorhergehenden Gesetze über diesen Gegenstand, und die neue Organisation der Truppen, durchaus neue Verfugungen wegen ihrem Unterhalt und Besoldung erfordern.

Über die verschiedenen Artikel bemerkt die Commission folgendes:

Der 5te §. sagt: die Bürger seyen den Truppen, die bei ihnen einquartirt werden, weiter nichts schuldig als Quartier, Feuer, Licht und Salz; laut dem 6ten §. wird aber erst ein nachfolgendes Gesetz bestimmen, was man unter Quartier verstehe. Diese Erläuterung hätte entweder gleich hier sollen gegeben werden, oder der §. 6. hätte können ganz ausbleiben.

Der 8. §. spricht von einem Feldscheerer der zweiten Klasse, und bestimmt ihm seine Besoldung; der Commission ist aber keine geschätzliche Klassifikation der Feldwundärzte bekannt, und die Besoldung hätte füglicher in dem Besoldungsetat des Staabs ihren Platz gehabt.

Der 9. §. bewilligt den Hauptleuten die über 50. Jahr alt sind, täglich 1. Nation Fourage, und der 10te sagt: die übrigen Hauptleute, Lieutenants und Unterlieutenants beziehen auf dem Marsch, anstatt des Etape, so und so viel Geld; man könnte also glauben, daß die alten Hauptleute von dieser Entschädigung ausgeschlossen seyn, welches nicht der Sinn des Artikels seyn kann.

Der 25. §. fordert, daß den Unteroffiziers und Soldaten genaue Rechnung über ihren De-compte solle geführt werden; hier wäre zu wünschen, daß zugleich die Zeit bestimmt wäre, wann, oder wie oft diese Rechnungen sollen abgelegt werden.

Laut dem 29. §. werden den Offiziers die Pferde von der Nation vergütet, wenn sie dieselben, ohne ihre Schuld im Dienst in Kriegszeiten verlieren. Die Commission fande billig, daß dieses auch in Friedenszeiten geschehen sollte.

Was die Besoldung betrifft, so scheint dieselbe zimlich verhältnismässig bestimmt, und eine grössere Dekonomie würde hier nicht wohl an ihrem Platz seyn. Die Commission stimmt also (der kleinen Mängel ohngeachtet), einmütig zur Annahme des Beschlusses.

Schwaller: Einiges in dem Besluß ist doch sehr wadelhaft; im 7. Art. ist z. B. sehr

auffallend', daß der Offizier im Feld keine Rationen ziehen soll; um so viel mehr, da auf dem ordentlichen weniger beschwerlichen Marsche für dieselben Entschädigung gegeben wird; und es wäre vielleicht besser, um einen vollkommenen Beschluß zu erhalten, den gegenwärtigen zu verworfen. Warum bleibt der grosse Rath statt seinen verwirrten Arbeiten in diesem Fach, nicht lieber unverändert bei den fränkischen Reglements?

Stammen findet keine Schwierigkeiten in der Annahme des Beschlusses.

Lüthi v. S. Der natürliche Grund, der von Schwaller getadelten Verfügung liegt darin, daß der Offizier im Feld meist bei wohlhabenden Leuten logirt wird; er kann durch den Ersatz, den er für die Rationen erhält, seine Rost bezahlen; dagegen er mit gewöhnlichen Rationen nicht befriedigt würde.

Der Beschluß wird angenommen.

Die Bothschaft des Direktoriums über die Aufhebung der von der Mailändischen Regierung auf Schweizergut verhängten Confiscation wird verlesen.

Der Beschluß wird verlesen, der dem Michael Gentsch von Schwyz die fernreue Zuchthausstrafe nachläßt. Er wird an eine Commission gewiesen, die Montags berichten soll; sie besteht aus den Bürgern: Fuchs, Burkard und Schneider.

Der Beschluß wird verlesen, welcher einen Theil des Direktorialbeschlusses vom 30. August einen Urtheisspruch des Districtsgerichts von Laupen betreffend, zum Theil aufhebt. Er wird einer Commission übergeben, die in 6 Tagen berichten soll; sie besteht aus den Bürgern: Lüthi v. S. Meyer v. Aarau und Stammen.

Bay im Namen einer Commission legt folgenden Bericht vor:

Mitten in dem Tableau der neuerlichen Revolutionsgeschichte Helvetiens, bricht das tragische Schicksal der drei ehemaligen kleinen Kantone Uri, Schwyz und Unterwalden, den Stammvorden des schweizerischen Heldenmuths und Freiheitssinns, als das gräflichste Bild der Verwüstung hervor. Bis auf den Zeitpunkt, wo diese drei patriarchalischen Geschlechter im ruhigsten Genuss der gränzenlosesten Freiheit und reinsten Glückseligkeit nach mehrern blutigen Geschichten unbezwingen, mit den Waffen in der

Hand, unter den ehrenhaftesten Bedingen mit dem B. General Schauenburg an der Spize seines Heeres eine Capitulation zu freiwilliger Annahme der bereits von dem übrigen Helvetien beschworenen Constitution schlossen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Inländische Nachrichten.

Basel, 8. Nov. Nachdem unsere Stadtgemeinde 400,000 Franken an der auferlegten Kontribution bezahlt hatte, glaubte man, eine dringende Vorstellung an den Obergeneral Massena mit dem Ansuchen, daß die allzu strenge Maßregel, die alle konstituirte Authoritäten hinzu ansezt, bis auf eine weitere bestimmte Erklärung von Seite unsers Gouvernements suspendirt werden möchte, nicht ohne gute Wirkung seyn würde. Man schickte deswegeu eine Deputation nach Zürich, und erwartete mit Ungeduld ein tröstendes Resultat. Allein sie wurde vom Obergeneral nicht gar freundlich aufgenommen, und von einem Aufschub wollte er so wenig hören, als von einem Nachlasse. Doch zeigte er für den Fall, wenn noch 400,000 Franken erlegt seyn würden, die Geneigtheit, Erleichterungsvorschlägen Gehör zu geben. Auch diese Summe ist nun erlegt; und wir hoffen, der fränkische Obergeneral werde unsere so sehr gedrückte Stadtgemeinde nicht mit einer doppelten Strafe belegen, die sie einfach nicht verdient hat.

Basel, 9. Nov. Heute schreibt Gen. Chabran der hiesigen Municipalität, daß abermals 400,000 Franken ohne allen Aufschub bezahlt werden müssen, wovon die Repartition auf die Reicherer einen vom General selbst aufzustellenden Comite von Patrioten übertragen werden soll.

Bern, 9. Nov. Gestern kam Bürger Pichon, (Pichon) fränkischer Legationssekretär, hier an. Er ist gesandt, dem B. Perrochel, bisherigen fränkischen Minister in Helvetien, seine Rückrufsaakte zu überreichen, und die Gesandtschaftspapiere in Empfang zu nehmen. Bis zur Ankunft des wirklichen Nachfolgers von diesem wird jener einstweilen als Geschäftsführer (charge d'affaires) der fränkischen Gesandtschaft in Helvetien bleiben.